

**BEBAUUNGSPLAN 61/3 ‚FEUERWEHRHAUS KALDAUEN / STALLBERG‘
STADT SIEGBURG**

Vorprüfung Umweltsachverhalte

Die Stadt Siegburg beabsichtigt, an der Hauptstraße in Kaldauen ein neues Feuerwehrhaus für die Löschgruppen Kaldauen und Stallberg zu errichten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines Feuerwehrhauses zu schaffen, wird ein neuer Bebauungsplan nach § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren aufgestellt.

Der Planbereich soll als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ festgesetzt werden.

Für das Vorhaben werden eine Vorprüfung der Umweltbelange durchgeführt und die erheblichen Umweltbelange ermittelt. Gemäß § 13 a Abs.2 Nr.1 bzw. § 13 Abs. 3 BauGB kann auf eine formale Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB und den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB verzichtet werden.

Aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren finden die Belange der Eingriffsregelung gem. § 1a Baugesetzbuch keine Berücksichtigung.

Der Siegburger Flächennutzungsplan stellt das Plangebiet derzeit als „Fläche für Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Schule“ dar. Durch die Planung wird eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Da der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB aufgestellt werden soll, entfällt die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB. Der Flächennutzungsplan soll gem. § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung ohne förmliches Verfahren angepasst werden.

1 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet ist Teil einer im rechtskräftigen Bebauungsplan (Durchführungsplan Nr. 61, Siegburg-Kaldauen vom 28.06.1962) festgesetzten öffentlichen Grünfläche. Vorgesehen waren die Flächen als Schulgrundstück und als Kinderspielplatz.

Genutzt wird der ehemalige Kirmesplatz derzeit als Parkplatz und Standfläche für Wertstoff- und Altkleidercontainer. Er ist mit Ausnahme einer asphaltierten Zufahrtsfläche geschottert. Die Randbereiche werden von Grasfluren mit größeren Bäumen eingenommen. Im Norden grenzen Sport- und Spielflächen (Skaterplatz, Basketballplatz, Sportplatz) an.

Nordwestlich des Plangebiets liegt ein Reines Wohngebiet („Eibenweg“). Die Bereiche im Südosten an der Hauptstraße sind als Mischgebiet ausgewiesen. Nördlich daran an grenzen als Reines Wohngebiet festgesetzte Flächen. Damit befinden sich im Umfeld des Vorhabens neben gewerblichen Nutzungen (z.B. Tankstelle, Sportgeschäft) relativ lärmempfindliche Nutzungen.

Es ist zu erwarten, dass durch die geplante Nutzung mit Parkverkehr, Feuerwehrrübungen und Einsatzhorn Geräuschemissionen verursacht werden. Diese werden allerdings wesentlich geringer als bei den Berufsfeuerwehren von Großstädten sein. Die Belastungen am derzeitigen Feuerwehrhaus in Kaldauen werden entfallen.

Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um ein Funktionsgebäude der Freiwilligen Feuerwehr für die Löschgruppe 4 Stallberg und 5 Kaldauen mit derzeit 45 Aktiven und 15 Jugendfeuerwehrmitgliedern, die hiermit verbundenen Dienstleistungen (Löschen, Retten und Bergen) können zeitlich nicht eingegrenzt werden. Der Dienst der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt rein ehrenamtlich und dient der öffentlichen Daseinsvorsorge. Untergebracht sind die Fahrzeuge und die notwendigen Sozialräume für die Gefahrenabwehr, für den Brand- und Katastrophenschutz.

In 2012 gab es 16 Einsätze im Bereich der „Technischen Hilfeleistung“, und 34 Einsätze im Bereich „Brand“. In 2013 gab es 21 Einsätze im Bereich der „Technischen Hilfeleistung“ und 23 im Bereich „Brand“. In 2014 gab es 8 Einsätze im Bereich der „Technischen Hilfeleistung“ und 18 im Bereich „Brand“. Bei dieser geringen Einsatzhäufigkeit der beiden betroffenen Löschgruppen sind die nächtlichen Einsätze eher selten, womöglich kann man diese als „seltene Ereignisse“ einstufen.

Ebenso sind die regelmäßigen Betriebszeiten bei einer Freiwilligen Feuerwehr nicht festgeschrieben. Die Übungsstunden finden wöchentlich, vorrangig in den Abendstunden oder am Wochenende statt. Für die vor Ort zu tätigen Arbeiten, wie auch für den hier zeitweilig stattfindenden Schulungsbetrieb, Lehrgänge und Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, ist eine Schulungszeit/Betriebszeit bis ca. 22:00 Uhr anzunehmen. Dabei wird in der Regel der Schulungsraum genutzt und zeitlich begrenzt die Hofflächen zur praktischen Ausbildung am Einsatzfahrzeug und an den feuerwehrtechnischen Geräten.

In einer Untersuchung sollte eine detaillierte Prognose der Geräuschemissionen erstellt und die Geräuschimmissionen berechnet sowie ihre Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen beurteilt werden.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Nachtschutzzone des Flughafens Köln/Bonn. In der Lärmkarte 2012 (2. Stufe der EG-Umgebungsärmrichtlinie) ist eine Vorbelastung des Planbereichs durch Flugverkehr (24 h: $> 55 \dots \leq 60$ dB(A)) dargestellt.

2 Schutzgut Boden

Im Plangebiet sind die ursprünglichen Bodengesellschaften (Braunerde, stellenweise podsolig und Podsol-Braunerde aus Flugsand über Sand und Kies der Mittelterrasse) von den derzeitigen Nutzungen überformt worden. Durch Geländemodellierungen vor allem im Norden des Planbereichs sind die natürlich gewachsenen Böden verändert.

Nähere Informationen zu den Bodenverhältnissen bzw. zu den Auffüllungen sind nicht bekannt und sind im Rahmen von Bodenuntersuchungen gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz und Altlastenverordnung zu klären.

Die Grundstücksfläche ist in der Altlasten- und Hinweisflächenkarte des Rhein-Sieg-Kreises nicht als belastete Fläche gekennzeichnet.

3 Schutzgut Wasser

Natürliche Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Durch die Planung mit einem hohen Anteil überbauter und versiegelter Fläche wird die mögliche Fläche zur ortsnahen Versickerung nach Landeswassergesetz NRW stark einge

schränkt. Die ursprünglichen Böden weisen grundsätzlich eine gute Wasserdurchlässigkeit auf.

Wasserschutzgebiete sind nicht betroffen.

4 Schutzgut Klima / Luft

In klaren, windschwachen Nächten entsteht auf den offenen Rasenflächen durch Ausstrahlung der Erdoberfläche Kaltluft. Es ist davon auszugehen, dass die Kaltluft sich der Topographie folgend nach Süden in Richtung Waldfriedhof bewegt. Die klimaökologisch relevanten Ausgleichswirkungen, die von der Fläche ausgehen, sind daher gering. Es ist nicht damit zu rechnen, dass die geplante Bebauung und die Erhöhung des Versiegelungsgrads eine wesentliche Verschlechterung der klimatischen Situation mit sich bringen wird.

Das geplante Gebäude weist eine optimale Orientierung zur passiven Solarenergienutzung auf. Der Einbau von Photovoltaikanlagen sollte daher als Maßnahme zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels geprüft werden.

Eine wesentliche Erhöhung von Luftschadstoffwerten durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

5 Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt

Das überplante Gebiet ist teilweise befestigt und weist in diesen Bereichen – auch wegen der Beunruhigung durch die Abfallentsorgung und den Freizeitbetrieb - eine relativ geringe Bedeutung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen auf. An den Rändern prägen größere Gehölze das Plangebiet.

Entlang der Böschungskante zieht sich eine Reihe Eichen mit Stammumfängen zwischen 1,30 m und 2,00 m. An der Westseite des Grundstücks stehen vier große Hybrid-Pappeln, die Stammumfänge zwischen 1,90 m bis 3,30 m aufweisen. Die Pappelreihe wird fortgesetzt durch ein Gehölz aus Birke, Spitzahornbäumen und Hainbuchen. An der Hauptstraße stehen mehrere Spitzahornbäume sowie ein Robiniengebüsch, auf der südlichen Grenze eine Esche.

Aufgrund der geplanten Baumaßnahme mit ihren Zufahrten und dem erforderlichen Geländeabtrag ist es nicht vermeidbar, dass der Gehölzbestand an der Westseite entfällt. Nicht erhalten werden können auch drei Eichen an der Böschungskante, drei Spitzahornbäume an der Hauptstraße sowie die Esche an der südlichen Grenze.

Bei den betroffenen Gehölzen handelt es sich bei 13 Bäumen um Bäume, die nach der Baumschutzsatzung der Stadt Siegburg geschützt sind.

Um weitere Gehölzverluste zu vermeiden, sind die übrigen Bäume während der Bauzeit durch geeignete Schutzmaßnahmen nach DIN 18920 zu schützen.

Zur artenschutzrechtlichen Beurteilung der Planung wurde die Stufe I einer Artenschutzprüfung erarbeitet.

Bei zwei Geländebegehungen wurden siedlungsraumtypische, häufig vorkommende Arten als Nahrungsgäste festgestellt (Amsel, Ringeltaube, Star). Es wurden keine Brutnachweise erbracht. Brutvorkommen der genannten Arten können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Für störungsempfindliche Vogelarten ist das Gelände aufgrund der Siedlungslage und der verkehrsbedingten Belastungen aus dem Betrieb der Hauptstraße nicht als Bruthabitat geeignet. Anzunehmen sind Teilhabitatnutzungen für Arten, die im südwestlich angrenzenden Waldbestand oder in den benachbarten Siedlungsflächen brüten.

Für einheimische Fledermäuse stellen die Altbaumbestände mögliche Nahrungshabitate und Leitstrukturen dar. Baumhöhlen als Quartierpotenziale wurden zwar nicht festgestellt, können aber wegen Belaubung der Bäume nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch für die Fledermausfauna sind Teilhabitatnutzungen des Geländes für Arten anzunehmen, die im südwestlich angrenzenden Waldbestand oder in den benachbarten Siedlungsflächen vorkommen und möglicherweise reproduzieren.

Hinweise auf (mögliche) Vorkommen weiterer gefährdeter bzw. planungsrelevanter Tierarten sind nicht bekannt.

Zusätzlich zu dem konkret festgestellten Vorkommen von Standvogelarten wurde auf der Grundlage des vorgefundenen Biotoptypenspektrums eine Potenzialabschätzung zur Avifauna des Gebietes und seiner Umgebung vorgenommen. Außerdem wurde der Untersu

chungsraum bezüglich seiner Habitatpotenziale für einheimische Fledermausarten und sonstige planungsrelevante Arten begutachtet.

Als das der Artenschutzvorprüfung zugrunde zulegende Artenspektrum wurde das Informationssystem des LANUV NRW ausgewertet.

Als Ergebnis können für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell als planungsrelevante Brutvögel vorkommenden europäischen Vogelarten Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgeschlossen werden. Als Brutvögel sind hier keine planungsrelevanten Arten in NRW verbreitet. Essentielle Nahrungshabitate sind ebenfalls absehbar nicht betroffen.

Für sonstige, allgemein häufige Brutvogelarten, die im Gebiet potenziell brüten, sollte eine Rodung der Gehölze und Räumung des Baufeldes außerhalb der Vogelbrutzeiten als Vermeidungsmaßnahme festgesetzt werden.

Für die im Plangebiet tatsächlich bzw. potenziell vorkommenden nach Anhang IV FFH-Richtlinie besonders geschützten Fledermausarten können Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG aktuell aufgrund der derzeitigen Belaubung noch nicht sicher ausgeschlossen werden. Auch ist aktuell die lokale Bedeutung der Baumbestände als Nahrungshabitat und Leitstruktur ungeklärt. Es besteht die Möglichkeit, dass projektbedingt Quartierstandorte/Fortpflanzungs- bzw. Ruhestätten und auch essentielle Nahrungshabitat-elemente beseitigt oder in ihrer Funktion signifikant beeinträchtigt werden.

Für die Klärung der Betroffenheit der Fledermausfauna sind weitergehende Erhebungen erforderlich.

Hierzu sollte zunächst eine Kontrolle der Baumbestände auf Quartierpotenziale in der belaubungsfreien Zeit erfolgen. Auf Grundlage dieser Erhebung ist dann zu entscheiden, ob Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können oder ob ergänzend Detektorbegehungen der Fläche im Frühsommer/Sommer (Wochenstubenphase) zur Klärung von Artenspektrum und Habitatnutzung von Fledermäusen durchgeführt werden müssen.

Das Plangebiet liegt außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Nr. 7 des Rhein-Sieg-Kreises. Südlich der Hauptstraße grenzt das Landschaftsschutzgebiet 2.2 an. Die Vorhabensfläche sowie ihr näheres Umfeld sind weder in der Kartierung schutzwürdiger Biotope

noch als Biotopverbundfläche erfasst. In einer Entfernung von 300 m sind keine FFH-Gebiete vorhanden, die durch das Vorhaben betroffen sein könnten.

Die Fläche liegt innerhalb des Naturparks Bergisches Land.

6 Schutzgut Landschaftsbild und Erholung

Der Geltungsbereich wird außer durch seinen Baumbestand durch Schotter- und Asphaltflächen sowie optisch unattraktive Container geprägt. Die geplante Bebauung, die Befestigung von Zufahrten und Stellplätzen, die Errichtung einer Stützmauer sowie der Gehölzverlust werden zu einer baulichen Überprägung des Gebietes führen.

Das Plangebiet ist derzeit öffentlich zugänglich und übernimmt eine Verbindungsfunktion zwischen dem Ortskern von Kaldauen und den nördlich der Hauptstraße gelegenen Wohngebieten und Freizeiteinrichtungen.

Mit der vorgesehenen Bebauung geht die Zugangsmöglichkeit der Freizeiteinrichtungen und der Siedlungen von Süden aus verloren.

7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind im Plangebiet nicht vorhanden.

8 Fazit

Die Vorprüfung der Umweltsachverhalte ergab, dass eingehendere Untersuchungen für das Schutzgut Boden, zur Lärmsituation sowie zur potenziellen Betroffenheit von geschützten Fledermausarten durchgeführt werden sollten.

Aufgestellt: Bonn, den 17. November 2015

Dipl.-Ing. Ulrike Steffen-Marquardt
Landschaftsarchitektin BDLA

Blücherstr. 39
53115 Bonn